

Bachelor-Prüfungsordnung

des Studiengangs

Maschinenbau

des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 27. Juli 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Kompensation
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Durchführung von Modulprüfungen
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Hausarbeiten
- § 19 Semesterbegleitende Teilprüfung
- § 20 Projektarbeiten
- § 21 Studienleistungen
- § 22 Praxismodul

III. Das Studium

- § 23 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 24 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 26 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 30 Zusatzmodule
- § 31 Doppelabschluss

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 In-kraft-treten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan Studienrichtung Anlagen- und Energietechnik

Anlage 2 Studienverlaufsplan Studienrichtung Konstruktionstechnik

Anlage 3 Studienverlaufsplan Studienrichtung Produktionsmanagement

Anlage 4 Liste der Wahlpflichtmodule

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau mit Abschluss „Bachelor of Engineering“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest, Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik.

(2) Diese Prüfungsordnung kann durch eine Studienordnung für den Bachelor-Studiengang ergänzt werden, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie zum Beispiel die optimale Auswahl und die technisch-wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in diesem Bachelor-Studiengang wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit in der Form eines Praktikums im Umfang von zwölf Wochen nachweisen.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) ist zu mindestens 50 % vor Beginn des Studiums in einem einschlägigen Betrieb abzuleisten. Das gesamte Praktikum muss bis spätestens zum Beginn des dritten Studienseesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Der Nachweis erfolgt über eine qualifizierte Bescheinigung des Betriebes.

(3) Das Praktikum gilt bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, wenn

- die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik
 - in der Fachrichtung Metalltechnik oder

- in der Fachrichtung Elektrotechnik oder
- eine Ausbildung in einem für den Maschinenbau einschlägigen Ausbildungsberuf

nachgewiesen wird.

(4) Auf das Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit, einschlägiger außerschulischer Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden, außerschulischen Praktikums auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet.

(5) Für die Anrechnung des Praktikums sind Tätigkeiten in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (4 - 6 Wochen)
- Maschinelle Arbeitstechniken (4 - 6 Wochen)
 - Spanende Formgebung, z. B. Drehen, Fräsen, Bohren
 - Spanlose Formgebung, z. B. Ziehen, Biegen
 - Verbindungstechniken, z. B. Schweißen, Lötten, Kleben
 - Wärmebehandlung, Werkstoffprüfung
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen (2-4 Wochen)

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studienverlaufsplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlpflichtmodule werden aus Katalogen gewählt, Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der Fachhochschule Südwestfalen frei gewählt werden.

Die Studierenden haben die Wahl zwischen drei Studienrichtungen:

- 1) Studienrichtung Anlagen- und Energietechnik
- 2) Studienrichtung Konstruktionstechnik
- 3) Studienrichtung Produktionsmanagement

Die Wahl der Studienrichtung erfolgt spätestens unmittelbar vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung Pflichtmodul-Studienrichtung.

(3) Das verpflichtende Studienvolumen beträgt

- a) in den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Produktionsmanagement insgesamt 168 Semesterwochenstunden (SWS) und 210 ECTS

Das Studium umfasst folgende Anzahl an Modulen:

26 Pflichtmodule mit insgesamt	124 SWS	130 ECTS
5 Pflichtmodule Studienrichtung	20 SWS	25 ECTS
4 Wahlpflichtmodule mit	16 SWS	20 ECTS
1 Projektmodul	4 SWS	5 ECTS
1 Praxismodul	4 SWS	15 ECTS
1 Bachelorarbeit und Kolloquium		15 ECTS

b) in der Studienrichtung Anlagen- und Energietechnik insgesamt 174 Semesterwochenstunden (SWS) und 210 ECTS

Das Studium umfasst folgende Anzahl an Modulen:

26 Pflichtmodule mit insgesamt	124 SWS	130 ECTS
5 Pflichtmodule Studienrichtung	26 SWS	25 ECTS
4 Wahlpflichtmodule mit	16 SWS	20 ECTS
1 Projektmodul	4 SWS	5 ECTS
1 Praxismodul	4 SWS	15 ECTS
1 Bachelorarbeit und Kolloquium		15 ECTS

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienverlaufsplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden oder einen Prüfungsbeauftragten beziehungsweise eine Prüfungsbeauftragte übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder

dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Absatz. 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Bachelorarbeit machen. Näheres zur Bachelorarbeit regelt Abschnitt III.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von 3 Monaten getroffen.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Vereinbarungen über die Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des ECTS sind verbindlich.

(8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

(9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 4 vergeben.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut
2,6 bis 3,5	=	befriedigend
3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit muss jeweils ein neues Thema bearbeitet werden.

(2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden.

§ 10 Kompensation

Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein Pflichtmodul-Studienrichtung der gewählten Studienrichtung gegen ein Pflichtmodul-Studienrichtung einer anderen Studienrichtung auszutauschen. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs-

leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. MODULPRÜFUNGEN, STUDIENLEISTUNGEN UND TESTATE

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 18), einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 19) oder einer Projektarbeit (§ 20). Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters finden stets in Form einer Klausurarbeit (§ 15) statt.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des fünften oder sechsten Fachsemesters sind.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16) oder einer mündlichen Prüfung (§ 17) wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 18) oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 19) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit (§ 20) kann jederzeit beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16) oder mündlichen Prüfung (§ 17) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 18), einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 19) oder einer Projektarbeit (§ 20) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

(5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben, als Zweithörerin oder Zweithörer oder Jungstudierende oder Jungstudierender zugelassen ist.

(6) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlagen 1 bis 4 dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen zu erbringen.

Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Südwestfalen am Standort Soest müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Standortes Soest der Fachhochschule Südwestfalen ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in entsprechenden (wenn die Mehrzahl der Inhalte quantitativ und qualitativ vergleichbar ist) Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen.

(7) Für die Zulassung zu den planmäßig ab dem fünften Studiensemester angebotenen Modulprüfungen, außer in Wahlpflichtmodulen, müssen alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters mit insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkten bestanden sein.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Maschinenbau oder in einem entsprechenden (wenn die Mehrzahl der Inhalte quantitativ und qualitativ vergleichbar ist) Modul in einem anderen Studiengang am Standort Soest der Fachhochschule Südwestfalen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(9) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16) oder mündlichen Prüfung (§ 17) werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Es kann ein Wiederholungstermin für eine Klausurarbeit festgelegt werden, für den nur die Studierenden auf Antrag zugelassen werden können, welche die Prüfung abgelegt haben, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er beziehungsweise sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist der beziehungsweise die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) In den Klausurarbeiten sollen Studierende in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit acht bis zehn Semesterwochenstunden zwei bis drei Zeitstunden, in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden 30 Minuten bis eine Zeitstunde.

(5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(7) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der ersten Wiederholung (zweiter Versuch) einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für höchstens drei Modulprüfungen in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses der Wiederholungsprüfung über das Studierenden-Servicebüro schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Themengebiete der letzten nicht bestandenen Klausur. Die Ergänzungsprüfung wird von dem Prüfenden der Klausurarbeit und einem weiteren Prüfenden gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Auf Grund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis einer Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 5 finden in den Fällen des § 11 Absatz 1 und 3 (bei Versäumnis, Rücktritt und Täuschung der Kandidatin oder des Kandidaten) keine Anwendung.

§ 16 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,

- die vom Prüfling erzielte Note

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausur fertig gestellt sein.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 15 Absatz 1, 2, 3, 4 und 7 entsprechend.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von den Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; den Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert bei Modulprüfungen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 2) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden beziehungsweise die oder der Beisitzende zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 18 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel zehn bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie werden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 15 Absatz 2, 5 und 6 entsprechend.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre

Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können.

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 19 Semesterbegleitende Teilprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt.

(2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, höchstens 120 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten die Regeln in § 15 entsprechend.

(4) Die Termine werden zu Semesterbeginn von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben.

(5) Wird die Modulprüfung, die sich aus semesterbegleitenden Teilprüfungen zusammensetzt, mit „nicht ausreichend“ bewertet, so finden Wiederholungsprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) statt.

§ 20 Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel zehn bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie werden je nach Aufgabenstellung durch eine Systementwicklung (in Hard- und/oder Software) und durch einen Fachvortrag (oder zwei Fachvorträge) von maximal (zusammen) 30 Minuten Dauer ergänzt werden.

(2) Eine Projektarbeit kann von allen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 6 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 6 Absatz 1 zur Betreuung bestellen. Die Projektarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Projektarbeit zu machen.

(3) Eine Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens zwölf Wochen.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Projektarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung, des entwickelten Systems (in Hard- und/oder Software), sofern es gefordert war, der gezeigten Teamfähigkeit, sofern es sich um eine Gruppenarbeit handelte, und des Fachvortrags, sofern ein solcher gehalten wurde. Es gilt § 15 Absatz 2, 5 und 6 entsprechend.

(8) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen gewähren. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 21 Studienleistungen

(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen (siehe Anlagen 1, 2 und 3) verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle.

Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 22 Praxismodul

(1) Studierende dieses Studiengangs müssen ein Praxismodul absolvieren. Dieses soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs oder einer Ingenieurin im Maschinenbau durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das Praxismodul ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Es findet im siebten Studiensemester statt und dauert zwölf Wochen.

(2) Zum Praxismodul wird zugelassen, wer in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 bis 3 insgesamt 140 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Das Projektmodul muss erfolgreich absolviert sein.

(3) Das Praxismodul wird anerkannt, wenn

a) ein Nachweis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,

- b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxismoduls entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen; und
- c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxismoduls spätestens einen Monat nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Dabei ist auf Vertraulichkeit gegenüber dem durchführenden Unternehmen zu achten.

(4) Die Durchführung des Praxismoduls stellt eine Studienleistung in diesem Studiengang dar. Bei dem Praxismodul handelt es sich um eine Studienleistung, die nicht benotet wird. Für das erfolgreiche Ablegen des Praxismoduls werden 15 ECTS-Leistungspunkte angerechnet.

(5) Studierende, deren Praxismodul nicht anerkannt worden ist, können es einmal wiederholen.

(6) Kann das Praxismodul nicht in einer Firma durchgeführt werden, so ist es möglich es in einem entsprechenden Labor oder An-Institut der Fachhochschule Südwestfalen durchzuführen.

(7) Das Praxismodul kann von allen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 6 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Aufnahme des Betriebspraktikums, ob das Angebot eines Unternehmens den Anforderungen genügt.

(8) Auf Antrag kann das Praxismodul einmal im laufenden Bearbeitungszeitraum innerhalb der ersten sechs Wochen abgebrochen werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, gilt das Praxismodul als nicht beantragt.

III. DAS STUDIUM

§ 23 Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst

- a) das Lehrangebot der sechs planmäßigen Fachsemester,
- b) das Projektmodul,
- c) das Praxismodul,
- d) die Bachelorarbeit,
- e) das Kolloquium.

(2) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsvorleistungen sind für die jeweiligen Studienrichtungen in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführt.

§ 24 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich des Maschinenbaus mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist entweder eine

eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten. Der Textumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 50 Zeilen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 6 Absatz 1 zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 6 Absatz 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist,
- b) in den Pflichtmodulen-Grundlagen gemäß Anlage 1 bis 3 110 ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
- c) in den Modulen der Pflichtmodule-Studienrichtung der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage 1 bis 3 20 ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
- d) in den Pflichtmodulen nichttechnisch 15 ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
- e) in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 bis 4 20 ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
- f) im Projektmodul fünf ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
- g) im Praxismodul 15 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in diesem Bachelor-Studiengang,
- c) eine Erklärung darüber welche Module gemäß Anlagen 1 bis 3 aus den jeweils anderen Studienrichtungen und gemäß Anlage 4 als Wahlpflichtmodule festzulegen sind.

In dem Antrag sollen Betreuende und Prüfende vorgeschlagen werden. Die Vorschläge

bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.

§ 26 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens neun Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro Soest bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin beziehungsweise einem Professor sowie einem Betreuer beziehungsweise einer Betreuerin zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss

beziehungsweise dem oder der Prüfungsbeauftragten bestimmt werden.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte erworben.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörer oder ZweithörerIn nachgewiesen hat,
- b) in den Pflichtmodulen sowie den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 bis 4 insgesamt 175 ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
- c) im Projektmodul fünf ECTS-Leistungspunkte,
- d) in dem Praxismodul 15 ECTS-Leistungspunkte,
- e) in der Bachelorarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 25 Absatz 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 60 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Absatz 6 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden drei ECTS-Leistungspunkte erworben.

IV. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende ECTS-Leistungspunkte erworben wurden:

- a) in den Pflichtmodulen sowie den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 bis 4 insgesamt 175 ECTS-Leistungspunkte,
- b) im Projektmodul fünf ECTS-Leistungspunkte,
- c) in dem Praxismodul 15 ECTS-Leistungspunkte,
- d) in der Bachelorarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte,
- e) im Kolloquium drei ECTS-Leistungspunkte.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den ECTS-Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 8 Absatz 5 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 8 Absatz 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

Noten in Zusatzmodulen gemäß § 30 Absatz 1 bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 30 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Studiengang Maschinenbau und die gewählte Studienrichtung anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(3) Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Engineering“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 30 Zusatzmodule

(1) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule).

Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 Satz 5 in das Bachelorprüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebenen ausgewählt und durch Modulprüfungen abgeschlossen werden.

§ 31 Doppelabschluss

Im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen wird eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Prüfungen, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind,
- b) in Pflichtmodulen-Studienrichtung und Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind,
- c) in der Bachelorarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte nach den Vorgaben dieser Bachelorprüfungsordnung erworben worden sind und
- d) im Kolloquium drei ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis beziehungsweise eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-kraft-treten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Bachelor-Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2016/2017 im ersten Fachsemester in dem Bachelor-Studiengang Maschinenbau eingeschrieben sind.

Für Studierende des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau, die ihr Studium vor Inkraft-treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 2. Juli 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2015, mit folgender Maßgabe bis Ablauf des Sommersemesters 2021 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters	Wintersemester 2017/18
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters	Sommersemester 2018
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters	Wintersemester 2018/19
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters	Sommersemester 2019
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters	Wintersemester 2019/20
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters	Sommersemester 2020

Das Praxismodul, die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung vom 2. Juli 2012 müssen bis zum 31.08.2021 abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 13. Juli 2016 erlassen.

Iserlohn, den 27. Juli 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

Bachelor - Studiengang Maschinenbau (7 Semester)**Studienverlaufsplan der Studienrichtung Anlagen- und Energietechnik**

MODULE	Modultyp	SL	Σ Semester			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.		
			SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P
Technische Mechanik 1	PG		6	5	1	6	5	1																		
Mathematik 1	PG	SL	6	5	1	6	5	1																		
Werkstofftechnik 1	PG	SL	4	5	1	4	5	1																		
Physik	PG	SL	4	5	1	4	5	1																		
Maschinenzeichnen / ME Gestaltung / CAD	PG	SL	6	5	1	6	5	1																		
Technical English	PNT		4	5	1	4	5	1																		
Technische Mechanik 2	PG		6	5	1				6	5	1															
Mathematik 2	PG	SL	6	5	1				6	5	1															
Werkstofftechnik 2	PG	SL	4	5	1				4	5	1															
Informatik	PG		4	5	1				4	5	1															
ME Dimensionierung 1	PG	SL	4	5	1				4	5	1															
Fertigungsverfahren 1	PG	SL	6	5	1				6	5	1															
Elektrotechnik	PG		4	5	1						4	5	1													
Mathematik 3 / Numerik	PG		6	5	1						6	5	1													
Strömungslehre	PG	SL	6	5	1						6	5	1													
Thermodynamik 1	PG	SL	6	5	1						6	5	1													
ME Dimensionierung 2	PG	SL	4	5	1						4	5	1													
Betriebswirtschaftslehre 1	PNT		4	5	1						4	5	1													
Technische Mechanik 3	PG		6	5	1								6	5	1											
Steuerungstechnik	PG	SL	4	5	1								4	5	1											
Messtechnik	PG	SL	4	5	1								4	5	1											
Planungs- und Entscheidungstechniken	PNT	SL	4	5	1								4	5	1											
Grundlagen der Anlagen- und Verfahrenstechnik	PS	SL	6	5	1								6	5	1											
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1								4	5	1											
Fertigungssysteme 1	PG		4	5	1										4	5	1									
Hydraulik / Pneumatik	PG	SL	4	5	1										4	5	1									
Prozessautomatisierung	PG	SL	4	5	1										4	5	1									
Energietechnik 1	PS	SL	4	5	1										4	5	1									
Mechanische Verfahrenstechnik	PS	SL	6	5	1										6	5	1									
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1										4	5	1									
Recht für Ingenieure	PNT		4	5	1													4	5	1						
Anwendungsprojekt	PM		4	5	1													4	5	1						
Energietechnik 2	PS	SL	6	5	1													6	5	1						
Apparate- und Anlagenbau	PS	SL	4	5	1													4	5	1						
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1													4	5	1						
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1													4	5	1						
Praxismodul			4	15																			4	15	1	
Bachelorarbeit und Kolloquium			0	15	1																			15	1	
Σ Studium			174	210	37	30	30	6	30	30	6	30	30	6	28	30	6	26	30	6	26	30	6	4	30	1

SWS = Semesterwochenstunden; C = ECTS -Punkte; P = Modulprüfungen; SL = Studienleistung

PG = Pflichtmodul Grundlagen; PS = Pflichtmodul-Studienrichtung; PM = Projektmodul; PNT = Pflichtmodul nichttechnisch; WP = Wahlpflichtmodul

Module des Studiums		SWS	C	P
Pflichtmodule Grundlagen	PG	108	110	22
Pflichtmodule Studienrichtung	PS	26	25	5
Pflichtmodule nichttechnisch	PNT	16	20	4
Projektmodul	PM	4	5	1
Wahlpflichtmodule	WP	16	20	4
Praxismodul		4	15	0
Bachelorarbeit und Kolloquium		0	15	1
Summe aller Module		174	210	37

Es müssen 4 Module aus dem Katalog Wahlpflichtmodule (Anlage 4)

oder aus dem Bereich Pflichtmodule Studienrichtung einer anderen Studienrichtung gewählt werden

Bachelor - Studiengang Maschinenbau (7 Semester)**Studienverlaufsplan der Studienrichtung Konstruktionstechnik**

MODULE	Modultyp	SL	Σ Semester			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.		
			SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P
Technische Mechanik 1	PG		6	5	1	6	5	1																		
Mathematik 1	PG	SL	6	5	1	6	5	1																		
Werkstofftechnik 1	PG	SL	4	5	1	4	5	1																		
Physik	PG	SL	4	5	1	4	5	1																		
Maschinenzeichnen / ME Gestaltung / CAD	PG	SL	6	5	1	6	5	1																		
Technical English	PNT		4	5	1	4	5	1																		
Technische Mechanik 2	PG		6	5	1				6	5	1															
Mathematik 2	PG	SL	6	5	1				6	5	1															
Werkstofftechnik 2	PG	SL	4	5	1				4	5	1															
Informatik	PG		4	5	1				4	5	1															
ME Dimensionierung 1	PG	SL	4	5	1				4	5	1															
Fertigungsverfahren 1	PG		6	5	1				6	5	1															
Elektrotechnik	PG		4	5	1						4	5	1													
Mathematik 3 / Numerik	PG		6	5	1						6	5	1													
Strömungslehre	PG	SL	6	5	1						6	5	1													
Thermodynamik 1	PG	SL	6	5	1						6	5	1													
ME Dimensionierung 2	PG	SL	4	5	1						4	5	1													
Betriebswirtschaftslehre 1	PNT		4	5	1						4	5	1													
Technische Mechanik 3	PG		6	5	1									6	5	1										
Steuerungstechnik	PG	SL	4	5	1									4	5	1										
Messtechnik	PG	SL	4	5	1									4	5	1										
Planungs- und Entscheidungstechniken	PNT	SL	4	5	1									4	5	1										
CAD 3D	PS	SL	4	5	1									4	5	1										
Konstruktionssystematik	PS	SL	4	5	1									4	5	1										
Fertigungssysteme 1	PG		4	5	1											4	5	1								
Hydraulik / Pneumatik	PG	SL	4	5	1											4	5	1								
Prozessautomatisierung	PG	SL	4	5	1											4	5	1								
Finite Elemente Methode	PS	SL	4	5	1											4	5	1								
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1											4	5	1								
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1											4	5	1								
Recht für Ingenieure	PNT		4	5	1														4	5	1					
Anwendungsprojekt	PM		4	5	1														4	5	1					
Entwerfen und Gestalten	PS		4	5	1														4	5	1					
ME Systeme	PS	SL	4	5	1														4	5	1					
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1														4	5	1					
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1														4	5	1					
Praxismodul			4	15																			4	15		1
Bachelorarbeit und Kolloquium			0	15	1																			15	1	
Σ Studium			168	210	37	30	30	6	30	30	6	30	30	6	26	30	6	24	30	6	24	30	6	4	30	1

SWS = Semesterwochenstunden; C = ECTS -Punkte; P = Modulprüfungen; SL = Studienleistung

PG = Pflichtmodul Grundlagen; PS = Pflichtmodul-Studienrichtung; PM = Projektmodul; PNT = Pflichtmodul nichttechnisch; WP = Wahlpflichtmodul

Module des Studiums		SWS	C	P
Pflichtmodule Grundlagen	PG	108	110	22
Pflichtmodule Studienrichtung	PS	20	25	5
Pflichtmodule nichttechnisch	PNT	16	20	4
Projektmodul	PM	4	5	1
Wahlpflichtmodule	WP	16	20	4
Praxismodul		4	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium		0	15	1
Summe aller Module		168	210	37

Es müssen 4 Module aus dem Katalog Wahlpflichtmodule (Anlage 4)

oder aus dem Bereich Pflichtmodule Studienrichtung einer anderen Studienrichtung gewählt werden

Bachelor - Studiengang Maschinenbau (7 Semester)**Studienverlaufsplan der Studienrichtung Produktionsmanagement**

MODULE	Modultyp	SL	Σ Semester			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.		
			SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P	SWS	C	P
Technische Mechanik 1	PG		6	5	1	6	5	1																		
Mathematik 1	PG	SL	6	5	1	6	5	1																		
Werkstofftechnik 1	PG	SL	4	5	1	4	5	1																		
Physik	PG	SL	4	5	1	4	5	1																		
Maschinenzeichnen / ME Gestaltung / CAD	PG	SL	6	5	1	6	5	1																		
Technical English	PNT		4	5	1	4	5	1																		
Technische Mechanik 2	PG		6	5	1				6	5	1															
Mathematik 2	PG	SL	6	5	1				6	5	1															
Werkstofftechnik 2	PG	SL	4	5	1				4	5	1															
Informatik	PG		4	5	1				4	5	1															
ME Dimensionierung 1	PG	SL	4	5	1				4	5	1															
Fertigungsverfahren 1	PG	SL	6	5	1				6	5	1															
Elektrotechnik	PG		4	5	1						4	5	1													
Mathematik 3 / Numerik	PG		6	5	1						6	5	1													
Strömungslehre	PG	SL	6	5	1						6	5	1													
Thermodynamik 1	PG	SL	6	5	1						6	5	1													
ME Dimensionierung 2	PG	SL	4	5	1						4	5	1													
Betriebswirtschaftslehre 1	PNT		4	5	1						4	5	1													
Technische Mechanik 3	PG		6	5	1								6	5	1											
Steuerungstechnik	PG	SL	4	5	1								4	5	1											
Messtechnik	PG	SL	4	5	1								4	5	1											
Planungs- und Entscheidungstechniken	PNT	SL	4	5	1								4	5	1											
Logistik	PS		4	5	1								4	5	1											
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1								4	5	1											
Fertigungssysteme 1	PG		4	5	1										4	5	1									
Hydraulik / Pneumatik	PG	SL	4	5	1										4	5	1									
Prozessautomatisierung	PG	SL	4	5	1										4	5	1									
Fertigungsverfahren 2	PS		4	5	1										4	5	1									
Produktionsplanung und Steuerung	PS		4	5	1										4	5	1									
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1										4	5	1									
Recht für Ingenieure	PNT		4	5	1													4	5	1						
Anwendungsprojekt	PM		4	5	1													4	5	1						
Fertigungssysteme 2	PS		4	5	1													4	5	1						
Qualitätsmanagement	PS		4	5	1													4	5	1						
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1													4	5	1						
Wahlpflichtmodul	WP		4	5	1													4	5	1						
Praxismodul			4	15	1																			4	15	1
Bachelorarbeit und Kolloquium			0	15																				15	1	
Σ Studium			168	210	37	30	30	6	30	30	6	30	30	6	26	30	6	24	30	6	24	30	6	4	30	1

SWS = Semesterwochenstunden; C = ECTS -Punkte; P = Modulprüfungen; SL = Studienleistung

PG = Pflichtmodul Grundlagen; PS = Pflichtmodul-Studienrichtung; PM = Projektmodul; PNT = Pflichtmodul nichttechnisch; WP = Wahlpflichtmodul

Module des Studiums		SWS	C	P
Pflichtmodule Grundlagen	PG	108	110	22
Pflichtmodule Studienrichtung	PS	20	25	5
Pflichtmodule nichttechnisch	PNT	16	20	4
Projektmodul	PM	4	5	1
Wahlpflichtmodule	WP	16	20	4
Praxismodul		4	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium		0	15	1
Summe aller Module		168	210	37

Es müssen 4 Module aus dem Katalog Wahlpflichtmodule (Anlage 4) oder aus dem Bereich Pflichtmodule Studienrichtung einer anderen Studienrichtung gewählt werden

Bachelor - Studiengang Maschinenbau (7 Semester)

Container: <i>siehe Erläuterung am Ende der Tabelle</i>
Themen der Anlagen- und Energietechnik
Themen der Antriebstechnik
Themen der Automatisierungstechnik
Themen des Designs
Themen der Fahrzeugtechnik
Themen des Informationsmanagements
Themen der Kommunikation
Themen der Konstruktionstechnik
Themen des Managements
Themen der Mathematik
Themen der Mechanik
Themen der Medienproduktion/ -gestaltung
Themen der Produktion
Themen des Projektmanagements
Themen der Technische Physik
Themen der Verfahrenstechnik
Themen des Werkstofftechnik
Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von fünf Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden.